



DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Der Bundesvorstand

Rechtsanwalt Dieter Möhler
Bundesvorsitzender
Tel.: 05 61 / 70 34 77 - 0
0175 4659860
Fax: 05 61/70 34 77 - 1
E-Mail: moehler@diabetikerbund.de

Vorab per Telefax: 030/ 227 36053

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Eilt! Eilt! Eilt!

Unser Zeichen: GBA DM

Betreff: Verordnungseinschränkungen des gemeinsamen Bundesausschusses zu
Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Diabetes mellitus Typ-2

Petition

Sehr geehrte Frau MdB Steinke,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit beziehe ich mich als Vertreter des Deutschen Diabetiker Bundes, der satzungsgemäß die rechtlichen Interessen der Diabetiker in Deutschland zu seiner Aufgabe gemacht hat, für diesen, und ich selbst und persönlich als themenbezogener Vertreter zu der Thematik im Gemeinsamen Bundesausschusses auf den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17.03.2011 zur Verordnungseinschränkung von Harnzucker- und Blutzuckerteststreifen bei Diabetes mellitus Typ-2.

Insoweit wird

Beschwerde

gegen oben genannten Beschluss eingelegt, verbunden mit dem Ersuchen, das Bundesgesundheitsministerium zur Beanstandung des Beschlusses im Rahmen des nach § 94 SGB V möglichen fachaufsichtlichen Einschreitens zu veranlassen und im weiteren den Deutschen Bundestag zu veranlassen, das Verfahren der Entscheidungsfindung im Gemeinsamen Bundesausschusses zu demokratisieren.

Begründung:

1.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17.03.2011 einen Beschluss gefasst zur weitreichenden Verordnungseinschränkung von Harnzucker- und Blutzuckerteststreifen bei Diabetes mellitus Typ-2 unter der Gabe von oralen Antidiabetika.

Zu Informationszwecken fügen wir heutiger Petition den Beschluss vom 17.03.2011 bei als **Anlage 1**.

Als themengezogener Vertreter im Unterausschuss Arzneimittel zu der Problematik habe ich nach dem Beschluss am 20.04.2011 einen Antrag an das Bundesgesundheitsministerium als Fachaufsichtsbehörde gerichtet. Dieses Antragsschreiben füge ich bei als **Anlage 2**.

Die dort enthaltenen Rügen mache ich zum Gegenstand meiner heutigen Petition.

Im Einzelnen:

Nach Auffassung der Rechtsprechung sind die Richtlinien des GBA, um eine solche handelt es sich vorliegend, in der Hierarchie öffentlich rechtlicher Normsetzung Normen, die unterhalb von Rechtsverordnungen Wirkung als materielles Gesetz entfalten (vgl. Hess, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, 2. Auflage, Kapitel 2, Rdz. 172).

Regelungen, wie vorliegend, führen zu schwerwiegenden Eingriffen in die allgemeine Handlungsfreiheit des einzelnen chronisch kranken Diabetikers und auch in dessen Rechte auf Berufswahl und Berufsausübung.

Das Verfahren, welches rechtssetzend ist, muss dementsprechend demokratischen Anforderungen genügen.

Dies ist ersichtlich nicht der Fall. Der Gemeinsame Bundesausschuss als mittelbare Selbstverwaltung ist nicht ansatzweise so aufgebaut, dass sein Aufbau an sich demokratischen Anforderungen genügen würde. Im Weiteren genügt auch die Ausgestaltung des Verfahrens dort nicht den demokratischen Anforderungen.

Weitreichende Entscheidungsbefugnisse sind monopolartig auf der einen Seite der Krankenversicherung zugewiesen, auf der anderen Seite den Vertretern von Ärzten und Krankenhäusern.

Es ist keine von der Verfassung gedeckte Möglichkeit ersichtlich, den von diesen Interessengruppen bestellten Vertretern solch weitreichende Befugnisse zu verleihen, die Eingriffe in die Rechte der chronisch Kranken außerhalb demokratischer Legitimation zuließe.

Verschärft wird die Problematik durch die Rolle der anerkannten Patientenorganisationen. Sie verfügen nicht über ein Stimmrecht. Soweit sie themenbezogene Vertreter hinzuziehen dürfen, werden die Interessen der Letzteren missachtet, weil in der Ausgestaltung der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses davon ausgegangen wird, dass innerhalb der Patientengruppen ein konsensuales Vorgehen erreicht wird. Für den Fall des Nichterzielens eines Konsenses wird das Antragsrecht des einzelnen themenbezogenen Vertreters komplett unterlaufen, so dass die dort von diesen eingebrachten Erwägungen nicht ausreichend in der Ermessensausübung berücksichtigt werden, der themenbezogene Vertreter ist insoweit de facto gleichgeschaltet.

Die Ausgestaltung des Verfahrens ist in keinster Weise hinnehmbar.

2.

Darüberhinausgehend ist der gefasste Beschluss inhaltlich grob rechtswidrig, weil er gegen international-rechtliche Bestimmungen, die sich in der UN-Behindertenrechtskonvention wieder finden und unmittelbar geltendes Recht auch in Deutschland sind, verstößt.

"Einfallstor" für die Geltung der internationalrechtlichen Bestimmungen ist insoweit § 92 SGB V, welcher positiv festlegt, dass den besonderen Erfordernissen der Versorgung der Behinderten Rechnung zu tragen ist. Die dem Einzelnen über die UN-Behindertenrechtskonvention verliehenen Rechte sind zu beachten und können nicht über ein angeblich so weitreichendes Ermessen des GBA weggewogen werden.

Ausweislich der tragenden Gründe zum Beschluss sind diese besonderen Interessen jedoch gerade nicht berücksichtigt worden. Billigend wird in Kauf genommen, dass ein Herausfall der Blutzuckerteststreifen aus der Verordnungsfähigkeit für ganze Subgruppen von Diabetikern schon Einstellungshindernisse schafft im Arbeitsleben, darüberhinausgehend die Berufsausübung unzumutbar erschwert.

Im Einzelnen verweise ich hierzu auf den Inhalt meines Schreibens an das Bundesministerium der Gesundheit nebst den dort aufgeführten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Möhler

Rechtsanwalt

DDB Bundesvorsitzender

themenbezogener Vertreter im Gemeinsamen Bundesausschuss

Anlagen: Beschluss vom 17.03.2011 als Anlage 1

Antragsschreiben vom 20.04.2011 als Anlage 2

Deutscher Diabetiker Bund e.V.
Vorstand: Bundesvorsitzender: RA Dieter Möhler
Stellv. Bundesvorsitzende: Prof. Dr. med. Hermann von Lilienfeld-Toal, Kai Woltering
Bundesschatzmeisterin Edda Stellmach • Bundesjugendreferent: Kai Woltering (kommissarisch)
Bundesgeschäftsstelle: Goethestraße 27 • 34119 Kassel • Telefon 05 61 – 7 03 47 70 • Telefax 05 61 – 7 03 47 71
E-Mail: Info@diabetikerbund.de • Internet: www.diabetikerbund.de
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Essen • Kto.-Nr.: 7 219 500 • BLZ 370 205 00